

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2019

29.03.2019

Nr. 09

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Schulverbandes Fleckeby am 02.04.2019 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Damp am 04.04.2019 (S. 03)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby am 09.04.2019 (S. 04)
4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Loose für den gemeindlichen Kindergarten (S. 05)
5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten (S. 06)
6. Entschädigungssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen der Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark (S. 08)
7. Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen (S. 10)
8. Genehmigung der Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen durch die Kommunalaufsicht (S. 16)

B e k a n n t m a c h u n g

Schulverband Fleckeby

24340 Eckernförde, 19. März 2019

Am **Dienstag, dem 02.04.2019**, findet um **19.00 Uhr** in der Grundschule Fleckeby, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Verbandsvorstehers und der Schulleitung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2018, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2018 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7. Erneuerung der Uhr im Giebel der Schule
8. Weitere Vorgehensweise zur Brandschutzsanierung der Schule
9. Ergebnis der vergleichenden Kostenschätzungen Neubau mit Sanierung der Sporthalle
10. Erlass der Honorar- und Gebührensatzung des Schulverbandes Fleckeby für die Kommunale Volkshochschule (VHS) der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

11. Personalangelegenheit

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

12. Bekanntgaben

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Gemeinde Damp



24340 Eckernförde, 22. März 2019

Am **Donnerstag, dem 04.04.2019**, findet um **19.30 Uhr** im Sitzungszimmer der Außenstelle des Amtes Schlei-Ostsee, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Vorstellung der App "Knoop" zur Einschaltung der Straßenbeleuchtung
9. Erstellung einer Damp - App
10. Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein
11. Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/III der Gemeinde Damp für den Bereich "Ostseebad Damp – Südteil"
12. Untersuchung von Schmutzwasserpumpen auf die Möglichkeit der Fremdeinspeisung von Strom sowie deren Ertüchtigung hierfür
13. Anschaffung eines Notstromaggregates für die Noteinspeisung in Abwasserpumpen
14. Nachrüstung des "Haus des Gastes" als Notanlaufstelle im Falle eines länger andauernden Stromausfalls
15. Weiteres Vorgehen zum Feuerwehrgerätehaus
16. Wanderwegesanieierung Ostseebad - Fischleger und Nurdachhausgebiet - Schauer Wald
17. Aufstellen von Strandzugangsschildern an den Badestränden in Damp
18. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

19. Vertragsangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

22. Bekanntgaben

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby



24340 Eckernförde, 28. März 2019

Am **Dienstag, dem 09.04.2019**, findet um **19.00 Uhr** im Riesby Krog, Dorfstraße 35, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Einwohnerfragestunde
7. Begegnung von Raumnot im Kindergarten
8. Entwicklung eines Projektes "Stelzenhäuser" im Bereich Lindaunisbrücke
9. Einzäunung des Regenrückhaltebeckens "Am Schulkrug"
10. Vorstellung der Projektstudie zur Ertüchtigung der gemeindlichen Kläranlage
11. Wartung der Schmutzwasserpumpstationen in Rieseby
12. Erweiterung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Rieseby "Baugebiet südlich Am Schulkrug, westlich Heidkoppel"
13. Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Förderung von bienen- und insektenfreundlichen Blühflächen
15. Antrag auf Bauleitplanung für die weitere wohnbauliche Entwicklung im Bereich des "Sönderbyer Weges"
16. Beleuchtung an der Zuwegung zur Schule Rieseby
17. Schallschutzmaßnahme im Rektorzimmer der Schule Rieseby
18. Aufarbeitung des Mühlenwegs und des Dinghöfter Wegs
19. Zuschussantrag Naturkindergarten Rieseby e.V.
20. Antrag der BVR-SSW Fraktion auf Änderung der gemeindlichen Entschädigungssatzung
21. Antrag der WGR-Fraktion auf Änderung der gemeindlichen Entschädigungssatzung
22. Antrag der BVR/SSW-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung
23. Anwendung des Ordnungsrufes durch den Bürgermeister
24. Verkehrsangelegenheiten: Aufstellung des VZ 206 (Stoppschild) an der Ausfahrt von der Gemeindestraße Sönderbyer Weg in die Dorfstraße (K 83)
25. Verkehrsangelegenheiten: Einrichtung "Parken mit Parkscheibe" auf den Parkplätzen vor dem Grundstück Dorfstraße 40 in Rieseby

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

26. Grundstücksangelegenheiten
27. Grundstücksangelegenheiten
28. Grundstücksangelegenheiten
29. Bauangelegenheit
30. Personalangelegenheiten Gemeindekindergarten
- Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**
31. Bekanntgaben

Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Loose für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 3,99 € pro Essen.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 22.03.2019

gez. Feige
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 wird eingefügt:

Stundenweise Betreuungszeiten vor bzw. in unmittelbarem Anschluss an eine tägliche angemeldete Betreuungszeit, können durch Erwerb einer 10er-Karte für den Kindergarten Apfelbäumchen gebucht werden, sofern es die Kapazität des Kindergartens zulässt. Sie ist nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr gültig und nicht übertragbar.

Bei Überschreitung der Abholzeit um mehr als 10 Minuten wird eine weitere volle Stunde abgerechnet.

Artikel II

§ 4 Abs. 6 wird eingefügt:

Stundenweise Betreuungszeiten müssen mindestens 3 Tage im Voraus angemeldet werden. Die KiTa-Leitung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel III

§ 4 Abs. 7 wird eingefügt:

Die 10er-Karte für den Kindergarten Apfelbäumchen kann beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel IV

§ 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder pünktlich, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr zu bringen und pünktlich abzuholen.

Artikel V

§ 12 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr wird für das gesamte Betreuungsjahr errechnet und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

U3-Kinder

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	39,00 €
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	308,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	52,00 €

Ü3-Kinder

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	20,00 €
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	154,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	26,00 €

10er Karten U3-Kinder

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	38,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	50,00 €

10er Karten Ü3-Kinder

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	19,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	25,00 €

Artikel VI

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann die in § 12 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden. Die 10er-Karten sind von der Ermäßigung laut Sozialstaffel ausgenommen.

Artikel VII

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 12.03.2019

gez. Steinacker
Bürgermeister

Entschädigungssatzung

des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen der Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.03.2019 folgende Entschädigungssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen der Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark erlassen.

§ 1

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Verbandsvorsteher:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf gesonderten Antrag.
 2. Für dienstliche Telefonate steht in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee ein Telefon zur Verfügung. Ansonsten können Telefonkosten im Einzelnachweis abgerechnet werden.
- (3) Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Kindertagesstättenverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im

Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, je Tag 200,00 €.

- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 4

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 3 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 3 Abs. 2 gewährt wird.

§ 5

Fahrkosten

Ehrenbeamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes.

§ 6

Veröffentlichungspflicht

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 12.03.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 12.03.2019

(Verbandsvorsteher)

Verbandssatzung

des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.03.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark bilden einen Kindertagesstättenverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenverband Nordschwansen“. Er hat seinen Sitz in Eckernförde.

(2) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.

(3) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindertagesstättenverband Nordschwansen – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen hat die Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Verbandsmitglieder ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband

- eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
- die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitfinanzieren,
- geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
- Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich beauftragen,
- die nach § 25a Kindertagesstättengesetz den Mitgliedsgemeinden obliegende Kostenausgleichsverpflichtung bei Nichtvorhandensein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplätze übernehmen.

(3) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes oder werden hierfür angemietet.

(4) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem KiTaG und dieser Verbandssatzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 weitere Vertreterin oder weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils 1 Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte unter der Leitung des ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzende/n. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch mindestens 1 x im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro,
2. die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,

3. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 500,00 Euro und die Gesamtbelastung 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen und das Amt Schlei-Ostsee sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gem. der § 3 LDSG und Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitglieder-datei zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Schlei-Ostsee wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten- und Tagespflegeplätze werden Gebühren erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(3) Soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Kinderzahlen in den Einrichtungen zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Investitionskosten (Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt) werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.

§ 13 Belegungsrechte

(1) Grundlage der Belegung ist eine Warteliste, die chronologisch und nach Art der Betreuung getrennt geführt wird. Bei der Belegung der Plätze findet der § 24 SGB VIII Anwendung.

(2) Soweit der Bedarf an Betreuungsplätzen aus dem Bereich des Verbandsgebietes das Betreuungsangebot nicht ausfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber aus Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt werden.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro – halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro – nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kindertagesstättenverband Nordschwansen und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverband Nordschwansen unter den Voraussetzungen des § 127 LVWG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Kindertagesstättenverband Nordschwansen unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Kindertagesstättenverband Nordschwansen aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden.

Des Weiteren kann ein Newsletter abonniert werden. Sobald eine neue Ausgabe erscheint, wird diese automatisch per E-Mail zugesandt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt zum 12. März 2019 in Kraft.

(2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.03.2019

Verbandsvorsteher

Genehmigung

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die von der Versammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen am 12. März 2019 beschlossene Verbandssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen.

Rendsburg, 18. März 2019

Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrage



Reimers